

Entwurf vom 28. Mai 2013

Erläuterungen

zur Verordnung des WBF über die offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte

1. Ausgangslage

Hintergrund

Um die Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbräuchen zu schützen und die Produzenten von Berg- und Alpprodukten vor unlauterem Wettbewerb zu bewahren, hat der Bundesrat die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel¹ erlassen (Berg- und Alpverordnung, BAIV).

Ein einheitliches Zeichen für Berg- und Alpprodukte gibt es bis heute nicht. Für die Produzenten fehlt somit eine gemeinsame visuelle Identität der Produkte aus dem Berg- oder Alpgebiet, die eine Bündelung beim Absatz oder in der Marketingkommunikation erlauben würde. Dadurch fehlt für die Konsumentinnen und Konsumenten heute eine einheitliche Identifikationsmöglichkeit, die die Produktwahl beim Einkauf erleichtern würde.

Mit der Revision der BAIV vom 1. Januar 2012 wurde in Artikel 9 Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) für die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, offizielle Zeichen festlegen kann. Die Verwendung dieser Zeichen ist freiwillig. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daraufhin einen entsprechenden partizipativen Prozess initiiert, um unter Einbezug der Betroffenen offizielle Zeichen für Berg- und Alpprodukte zu erarbeiten. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Regionalmarken, Coop, Migros, Agridea, Schweizer Bauernverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete/Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, Schweizer Milchproduzenten und der Fédération romande des consommateurs formiert, welche diesen Auftrag von Januar 2011 bis Dezember 2012 konkretisierte.

Zielsetzung

Es wird für Berg- und Alpprodukte je ein offizielles Zeichen geschaffen, das:

- für alle Schweizer Berg- und Alpprodukte einheitlich ist;
- unabhängig zu beliebigen Markenstrategien eingesetzt werden kann (überregionale-, private Projekte);
- freiwillig anwendbar ist;
- als Garantiegrundlage zur Kommunikation für Produkte mit Herkunft Berg oder Alp dient;
- als Kennzeichnung auf Kommunikationsmitteln inklusive Verpackung (Etikettierung) verwendet werden kann;
- für alle berechtigten Produzenten zugelassen werden kann;
- vom Bund realisiert wird (Rechte, Gestaltung, Corporate Identity/Corporate Design).

¹ SR 910.19

Ergebnis

Die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe wurden anhand von gemeinsamen Sitzungen, aber auch in Einzelgesprächen abgeholt und die grafischen Vorschläge durch eine ausgewählte Agentur konkretisiert. Das zentrale Element bildet ein dreieckiges Bergsymbol mit dem Schweizer Kreuz. Beim offiziellen Zeichen für Bergprodukte symbolisieren die Farbe Grün und der dick gezogene Strich die Berge. Da das Sömmerungsgebiet in der Regel höher gelegen ist als das Berggebiet, stehen beim offiziellen Zeichen für Alp-Produkte die Farbe Blau und der dick gezogene Strich für die Alpen. Die Zeichen sollen möglichst bedürfnisgerecht anwendbar sein, so dass eine Verwendung auch ohne Text und in Kombination mit anderen Zeichen möglich ist.

2. Wichtigste Neuerungen im Überblick

Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- Es wird je ein offizielles Zeichen für Berg- und für Alpprodukte festgelegt,
- Die offiziellen Zeichen stehen zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung, wenn die betreffenden Produkte die Anforderungen der Berg- und Alp-Verordnung erfüllen,
- Eigentümer der Zeichen ist der Bund.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Offizielle Zeichen

In Artikel 1 wird definiert, unter welchen Bedingungen die offiziellen Zeichen verwendet werden dürfen. Namentlich ist für die Verwendung dieser Zeichen die Einhaltung der massgeblichen Anforderungen der Berg- und Alpverordnung zwingend. Die Zeichen werden auf freiwilliger Basis verwendet.

Art. 2 Verwendung der Vorlagen

In Artikel 2 werden die Gestaltungsregeln dargelegt.

Art. 3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ist per 1. Januar 2014 vorgesehen.

Anhang Gestaltungsvorlagen

Der Anhang beinhaltet die Gestaltungsvorlagen sowohl ohne Text als auch in den vier Landessprachen und in Englisch.

4. Auswirkungen

4.1 Bund

Keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund.

4.2 Kantone

Keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für die Kantone.

4.3 Volkswirtschaft

Die Verwendung der offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte ist freiwillig. Die Schaffung dieser Zeichen soll in erster Linie der besseren Identifizierbarkeit von Produkten aus den Berg- und Alpgebieten dienen, welche unter besonderen Bedingungen hergestellt werden. Solche Produkte haben im

Markt und für die Bevölkerung, auch ausserhalb der Berg- und Alpgebiete, einen besonderen Stellenwert. Ein einheitliches Label oder offizielles Garantiezeichen für Berg- und Alpprodukte gibt es bis heute nicht. Insbesondere Migros und COOP realisieren mit den Marken „Heidi“ bzw. „Pro Montagna“ zwar erfolgreich eigene Berg- und Alpprodukt-Linien. Daneben besteht jedoch eine Anzahl von weiteren Labels und Bezeichnungen, welche die Begriffe „Alp“ oder „Berg“ enthalten oder auf diese Bezug nehmen. Für die Produzenten fehlt heute eine gemeinsame visuelle Identität der Produkte aus dem Berg- oder Alpgebiet, welche eine Bündelung beim Absatz oder in der Marketingkommunikation erlauben würde. Aber auch für die Konsumentinnen und Konsumenten fehlt heute eine einheitliche Identifikationsmöglichkeit, welche die Produktwahl beim Einkauf erleichtern würde.

5. Verhältnis zum internationalen Recht

Die gegenseitige Anerkennung der Verwendung der Bezeichnung von Berg- und Alpprodukten ist nicht Bestandteil des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Im europäischen Kontext ist die BAIV bislang zwar einzigartig, allerdings wird in der EU aktuell eine Rechtsgrundlage für den Schutz von Bergprodukten erarbeitet. Am 13. September 2012 hat das Europäische Parlament die «Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregeln für Agrarerzeugnisse» erlassen, worin unter anderem fakultative Qualitätsangaben für Bergerzeugnisse vorgesehen sind. Je nach regulatorischer Entwicklung in der EU ist zu prüfen, inwiefern im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit die gegenseitige Anerkennung zwischen den Bestimmungen der Schweiz und der EU vertraglich geregelt und der Marktzugang von Berg- und Alpprodukten gegenseitig verbessert werden kann. Nicht nur die Berg- und Alpverordnung selber, sondern auch entsprechende offizielle Zeichen könnten als Modell für eine gemeinsame, länderübergreifende Definition von Berg- und Alpprodukten im europäischen Berggebiet dienen.

Da die Berg- und Alpverordnung, welche die Grundlage für die Verwendung der offiziellen Zeichen bildet, ausschliesslich für in der Schweiz produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel gilt, dürfen die Zeichen für importierte Produkte folglich nicht verwendet werden. Je nach Entwicklung der Zusammenarbeit mit der EU in diesem Bereich ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, inwiefern die Verwendung des Logos auch für ausländische Produzenten, deren Produktionsstandards die Bedingungen der Schweizer Berg- und Alpverordnung erfüllen, möglich sein könnte.

6. Inkrafttreten

Die neue Verordnung soll auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

7. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage bildet Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Mai 2011² über Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel.

² SR 910.19